

Geschäftsverzeichnisnr. 5388
Entscheid Nr. 53/2013 vom 18. April 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. Oktober 2011 über das Kursmaterial, erhoben von der VoG « Fédération des Etudiant(e)s francophones » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 20. April 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. April 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. Oktober 2011 über das Kursmaterial (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Oktober 2011): die VoG « Fédération des Etudiant(e)s francophones », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue de la Sablonnière 20, Jean-Loup Chalono, wohnhaft in 4682 Houtain-Saint-Siméon, rue de l'Etat 102, und Cristina Livas, wohnhaft in 1070 Brüssel, rue des Résédas 77.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2013

- erschienen

. RÄin B. Gribomont *loco* RA D. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RÄin J. Sautois, ebenfalls *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 23 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 « zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten » bestimmte in der durch Artikel 64 des Dekrets vom 2. Juni 2006 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf den Kunsthochschulunterricht » und durch Artikel 18 des Dekrets vom 19. Juli 2010 « über

die Unentgeltlichkeit und die Demokratisierung des Hochschulunterrichts » abgeänderten Fassung:

«Jeder Unterricht innerhalb eines Studienprogramms umfasst eine oder mehrere Lerntätigkeiten. Er ist durch folgende Elemente gekennzeichnet:

1. die Identifizierung, die besondere Bezeichnung, der Fachbereich;
2. die Beschreibung der Ziele, des Inhalts und der Quellen, Referenzen und des etwaigen Kursmaterials;
3. den Zyklus und das Studienjahr, auf die er sich bezieht, sowie das Niveau, wenn vorherige Kenntnisse erforderlich sind;
4. die verpflichtende oder fakultative Beschaffenheit innerhalb des Programms oder der Optionen;
5. die Angaben zu der Abteilung der Lehrkraft, die für die Organisation und Bewertung verantwortlich ist;
6. die Organisation, insbesondere die Stundenzahl, den Standort und den Zeitraum des akademischen Jahres;
7. die Beschreibung der besonderen Aktivitäten, der angewandten Lehr- und Lernmethoden;
8. die Weise der Bewertung und die relative Gewichtung der verschiedenen Tätigkeiten;
9. die Unterrichts- und Bewertungssprache;
10. die Zuweisung der damit verbundenen Leistungspunkte.

Die mit einem Unterricht innerhalb eines Studienprogramms verbundenen Leistungspunkte werden ausgedrückt in ganzen Einheiten, ausnahmsweise in halben Einheiten, ohne dass ein Unterricht zu weniger als 1 Leistungspunkt oder zu mehr als 60 Leistungspunkten führen kann.

Innerhalb eines Studienprogramms kann die Bewertung eines Fachs Gegenstand einer Gewichtung im Hinblick auf die Beratung des Prüfungsausschusses sein. Diese Gewichtung wird ebenfalls angegeben.

Jede universitäre Einrichtung, Hochschule und Kunsthochschule, die durch die Französische Gemeinschaft organisiert oder subventioniert wird, ist verpflichtet, den ordnungsgemäß eingeschriebenen Studenten auf ihrer Intranetsite das gesamte Kursmaterial, das für den Studenten verpflichtend ist, zur Verfügung zu stellen, dies unbeschadet der Einhaltung der Bestimmungen über Urheberrechte. Diese Bereitstellung gilt spätestens einen Monat nach dem Beginn eines jeden betreffenden Kurses oder spätestens sechs Wochen vor den Prüfungen für neue Kurse.

Wenn ein Student mit Stipendium es beantragt, sind die Universitäten, Hochschulen und Kunsthochschulen verpflichtet, das verpflichtende Kursmaterial im Sinne des vorstehenden Absatzes kostenlos auszudrucken.

In den Kunsthochschulen und den Hochschulen, wenn die Einrichtung außerdem die Notizen, das Kursmaterial und die sonstigen pädagogischen Dokumente im Sinne des vorigen Absatzes per Ausdruck zur Verfügung stellt, unterliegen die Kosten dieses Ausdrucks einer Stellungnahme des Konzertierungsausschusses, der eine Stellungnahme zur Schätzung der Realkosten bezüglich der den Studenten erteilten Güter und Dienstleistungen abgeben muss ».

In Artikel 19 des Dekrets vom 19. Juli 2010 ist präzisiert, dass dessen Artikel 18, mit dem die drei letzten Absätze von Artikel 23 des vorerwähnten Dekrets vom 31. März 2004 eingefügt wurden, « ab dem akademischen Jahr 2010-2011 für das erste Studienjahr, das zum Bachelorgrad führt, und ab dem akademischen Jahr 2011-2012 für die anderen Studienjahre in Kraft tritt ».

B.2. Artikel 1 des Dekrets vom 6. Oktober 2011 « über das Kursmaterial » ersetzt die drei letzten Absätze von Artikel 23 des Dekrets vom 31. März 2004 durch folgende Bestimmungen, die nunmehr die Absätze 4 bis 12 dieses Artikels sind:

« Jede universitäre Einrichtung, jede Hochschule und Kunsthochschule, die durch die Französische Gemeinschaft organisiert oder subventioniert wird, ist verpflichtet, den ordnungsgemäß eingeschriebenen Studenten auf ihrer Intranetsite das Kursmaterial zur Verfügung zu stellen, das durch das Organ im Sinne von Artikel 9 des Dekrets vom 12. Juni 2003 zur Bestimmung und Organisation der Beteiligung der Studenten innerhalb der universitären Einrichtungen sowie zur Einführung der Beteiligung der Studenten auf Gemeinschaftsebene für die universitären Einrichtungen, durch den pädagogischen Rat für die Hochschulen und durch den pädagogischen Führungsrat für die Kunsthochschulen bestimmt wird.

Diese Bereitstellung des Kursmaterials im Sinne des vorigen Absatzes gilt effektiv spätestens einen Monat nach dem Beginn der Lerntätigkeit.

Das Kursmaterial im Sinne von Absatz 4 kann entsprechend der Entwicklung des Kurses geändert werden. Die etwaigen Änderungen müssen jedoch spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Lerntätigkeitszeitraums online gestellt werden.

Die Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, die Öffentlichkeit des Kursmaterials im Sinne von Absatz 4, das Gegenstand des Prüfungsfachs sein muss, zu gewährleisten.

Wenn ein Student mit Stipendium es beantragt, hat er auf Kosten der Sozialhaushalte der universitären Einrichtung, der Hochschule oder der Kunsthochschule Anspruch auf den kostenlosen Papierausdruck des Kursmaterials, das sich auf den Kursus, in dem er eingeschrieben ist, bezieht und das in der in Absatz 4 festgelegten Liste erwähnt ist.

In den Kunsthochschulen und in den Hochschulen, die außerdem das Kursmaterial durch Ausdruck zur Verfügung stellen, unterliegen die Kosten dieses Ausdrucks einer Stellungnahme

des Konzertierungsausschusses, der eine Stellungnahme zur Schätzung der Realkosten bezüglich der den Studenten erteilten Güter und Dienstleistungen abgeben muss.

Eine Bewertung der Online-Bereitstellung des Kursmaterials wird am Ende des akademischen Jahres 2012-2013 durch die Regierungskommissare und -vertreter bei den universitären Einrichtungen, die Regierungskommissare bei den Hochschulen und die Regierungsvertreter bei den Kunsthochschulen vorgenommen.

Die Absätze 4 bis 7 finden Anwendung auf die Studienjahre des ersten Zyklus ab dem akademischen Jahr 2011-2012 und finden Anwendung auf die Studienjahre des zweiten Zyklus ab dem akademischen Jahr 2013-2014.

In Abweichung von Absatz 5 gilt für das akademische Jahr 2011-2012 die Bereitstellung des Kursmaterials im Sinne von Absatz 4 effektiv spätestens einen Monat nach der Veröffentlichung des Dekrets vom 6. Oktober 2011 über das Kursmaterial im *Belgischen Staatsblatt* ».

In Bezug auf den ersten Klagegrund

Was den ersten « Teil » betrifft

B.3. Aus der Darlegung des ersten « Teils » des ersten Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird zu prüfen, ob Artikel 23 Absatz 4 des Dekrets vom 31. März 2004, ersetzt durch Artikel 1 des Dekrets vom 6. Oktober 2011, vereinbar sei mit Artikel 24 § 3 Absatz 1 erster Satz der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 1 und 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insofern die angefochtene Bestimmung die Tragweite der darin ausgedrückten Verpflichtung auf das « Kursmaterial » begrenze, das je nach Fall durch das innerhalb einer jeden universitären Einrichtung eingesetzte Organ im Sinne von Artikel 9 des Dekrets vom 12. Juni 2003 « zur Bestimmung und Organisation der Beteiligung der Studenten innerhalb der universitären Einrichtungen sowie zur Einführung der Beteiligung der Studenten auf Gemeinschaftsebene », durch den pädagogischen Rat der Hochschule oder durch den pädagogischen Führungsrat der Kunsthochschule « bestimmt » würde.

Indem durch die angefochtene Bestimmung für alle den ordnungsgemäß in einer Hochschule eingeschriebenen Studenten der Umfang des Rechts, unentgeltlich über die elektronische Fassung des verpflichtenden « Kursmaterials » mit Hilfe des Intranets der Einrichtung zu verfügen, und für diejenigen unter diesen Studenten, die ein Stipendium erhielten, der Umfang des Rechts, unentgeltlich eine Druckfassung dieses « Kursmaterials » zu bekommen, eingeschränkt werde, stelle sie einen nicht zu rechtfertigenden Rückschritt auf dem Weg zur schrittweisen Einführung des unentgeltlichen Zugangs zum Hochschulunterricht dar.

B.4.1. Artikel 24 § 3 Absatz 1 erster Satz der Verfassung bestimmt:

«Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte ».

B.4.2. Artikel 2 Absatz 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestimmt:

«Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen ».

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) desselben Paktes bestimmt in Bezug auf das Recht eines jeden auf Bildung:

« (2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

[...]

c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss ».

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass der gleiche Zugang zum Hochschulunterricht schrittweise eingeführt werden muss unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten und der spezifischen Lage der öffentlichen Finanzen eines jeden Vertragsstaates.

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Paktes lässt also kein Recht auf kostenlosen Zugang zum Hochschulunterricht entstehen. Er spricht jedoch dagegen, dass das Königreich Belgien, nachdem der Pakt ihm gegenüber in Kraft getreten ist - am 21. Juli 1983 -, Maßnahmen ergreifen würde, die im Widerspruch zum Ziel des vollständig gleichen Zugangs zum Hochschulunterricht, der insbesondere durch die schrittweise Einführung der Unentgeltlichkeit verwirklicht werden soll, stehen würde.

B.5. Am 21. Juli 1983 bestand keine Verpflichtung für die vorerwähnten Hochschuleinrichtungen, den ordnungsgemäß eingeschriebenen Studenten über ihr Intranet « Kursmaterial » zur Verfügung zu stellen, und ebenfalls keine Verpflichtung für die Einrichtungen, eine Druckfassung dieses « Kursmaterials » den Studenten zu liefern, die ein Stipendium erhalten und dies beantragen.

Solche Verpflichtungen bestehen zugunsten bestimmter Studenten erst seit dem akademischen Jahr 2010-2011, als Artikel 18 des Dekrets vom 19. Juli 2010, der Absatz 4 des Dekrets vom 31. März 2004 ersetzt hat, in Kraft getreten ist (Artikel 19 des Dekrets vom 19. Juli 2010).

Ohne dass geprüft werden muss, ob die angefochtene Bestimmung sich auf den Zugang zum Hochschulunterricht bezieht, beeinträchtigt sie nicht das Ziel der schrittweisen Einführung der Unentgeltlichkeit, so dass sie nicht unvereinbar ist mit Artikel 24 § 3 Absatz 1 erster Satz der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 1 und 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

B.6. Der erste « Teil » des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

Was den zweiten « Teil » betrifft

B.7. Aus der Darlegung des zweiten « Teils » des ersten Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird zu prüfen, ob Artikel 23 Absatz 11 des Dekrets vom 31. März 2004, eingefügt durch Artikel 1 des Dekrets vom 6. Oktober 2011, vereinbar sei mit Artikel 24 § 3 Absatz 1 erster Satz der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 1 und 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insofern die angefochtene Bestimmung das Inkrafttreten der Verpflichtung für die Hochschuleinrichtungen, die elektronische Fassung des verpflichtenden « Kursmaterials » den ordnungsgemäß eingeschriebenen Studenten zur Verfügung zu stellen, damit sie an den Kursen der Studienjahre des zweiten Zyklus teilnehmen könnten, sowie das Inkrafttreten des Rechtes derjenigen unter diesen Studenten, die ein Stipendium erhielten, eine kostenlose Druckfassung dieses « Kursmaterials » zu bekommen, um zwei Jahre verschiebe.

Die angefochtene Bestimmung stelle einen nicht zu rechtfertigenden Rückschritt für die schrittweise Einführung der Unentgeltlichkeit des Zugangs zum Hochschulunterricht dar.

B.8. Wie in B.4.2 in Erinnerung gerufen wurde, verbietet es Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte dem Königreich Belgien, nach dem 21. Juli 1983 Maßnahmen zu ergreifen, die im Widerspruch zum Ziel der schrittweisen Einführung der Unentgeltlichkeit des Zugangs zum Hochschulunterricht stehen würden.

B.9. In der angefochtenen Bestimmung ist der zeitliche Anwendungsbereich der in den neuen Absätzen 4 bis 7 von Artikel 23 des Dekrets vom 31. März 2004 angeführten Regeln festgelegt.

Absatz 4 verpflichtet die Hochschuleinrichtungen, den ordnungsgemäß eingeschriebenen Studenten « Kursmaterial » über ihr Intranet zur Verfügung zu stellen, und präzisiert die Tragweite dieser Verpflichtung.

Die Absätze 5, 6 und 7 von Artikel 23 des Dekrets vom 31. März 2004 enthalten einige zusätzliche Modalitäten bezüglich dieser Verpflichtung.

B.10. Am 21. Juli 1983 bestand keine Verpflichtung für die vorerwähnten Hochschuleinrichtungen, den ordnungsgemäß eingeschriebenen Studenten über ihr Intranet « Kursmaterial » zur Verfügung zu stellen, und ebenfalls keine Verpflichtung für die Einrichtungen, eine Druckfassung dieses « Kursmaterials » den Studenten zu liefern, die ein Stipendium erhalten und dies beantragen.

Solche Verpflichtungen bestehen zugunsten der Studenten, die für Studienjahre des zweiten Zyklus eingeschrieben sind, erst seit dem 15. September 2011, dem ersten Tag des akademischen Jahres 2011-2012 (Artikel 24 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 31. März 2004), als für diese Studenten Artikel 18 des Dekrets vom 19. Juli 2010 in Kraft getreten ist, der Absatz 4 des Dekrets vom 31. März 2004 ersetzt (Artikel 19 des Dekrets vom 19. Juli 2010).

Ohne dass geprüft werden muss, ob die angefochtene Bestimmung sich auf den Zugang zum Hochschulunterricht bezieht, kann also nicht davon ausgegangen werden, dass sie eine Maßnahme wäre, die das Ziel der schrittweisen Einführung der Unentgeltlichkeit beeinträchtigen würde, so dass sie nicht unvereinbar ist mit Artikel 24 § 3 Absatz 1 erster Satz der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 1 und 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

B.11. Der zweite « Teil » des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.12. Aus der Darlegung des zweiten Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 23 Absatz 11 des Dekrets vom 31. März 2004, eingefügt durch Artikel 1 des Dekrets vom 6. Oktober 2011, mit den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung zu befinden, insofern die angefochtene Bestimmung einen

Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Studenten, die ordnungsgemäß in einer universitären Einrichtung, in einer Hochschule oder in einer Kunsthochschule eingeschrieben seien, einführe: einerseits denjenigen, die an einem Studienjahr des ersten Zyklus teilnahmen, und andererseits denjenigen, die an einem Studienjahr des zweiten Zyklus teilnahmen.

Während die Erstgenannten Anspruch auf die Bereitstellung des Kursmaterials über das Intranet der Hochschuleinrichtung oder, wenn sie ein Stipendium erhielten, einer gedruckten und unentgeltlichen Fassung dieses Kursmaterials seit dem akademischen Jahr 2011-2012 hätten, könnten die Letztgenannten erst ab dem akademischen Jahr 2013-2014 in den Vorteil dieser Maßnahmen gelangen.

B.13. Die angefochtene Bestimmung bezweckt, die Umsetzung der in den Absätzen 4 bis 8 von Artikel 23 des Dekrets vom 31. März 2004 vorgesehenen Maßnahmen zeitlich zu strecken (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2011-2012, Nr. 254/1, S. 3).

Das Ziel besteht in der « Optimierung der Umsetzung » dieser Maßnahmen, die auf eine « größere Demokratisierung des Hochschulunterrichts bei Aufrechterhaltung der hervorragenden Qualität der Studien innerhalb der Föderation Wallonie-Brüssel » ausgerichtet sind (ebenda). Sowohl die Behörden der universitären Einrichtungen, der Hochschulen und der Kunsthochschulen, als auch die Kommissare oder Vertreter der Regierung der Französischen Gemeinschaft bei diesen Hochschuleinrichtungen haben festgestellt, dass « die globale Ausführung der Maßnahme ab dem akademischen Jahr 2011-2012 Gefahr lief, zum Nachteil der Hochschuleinrichtungen zu erfolgen, aber vor allem zum Nachteil der Studenten » (ebenda).

Unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel entbehrt die Entscheidung des Dekretgebers, die vorerwähnten Maßnahmen zunächst den Studenten des ersten Zyklus vorzubehalten, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung im Lichte des Ziels, das darin besteht, den Zugang zum Hochschulunterricht zu begünstigen.

Der in B.12 beschriebene Behandlungsunterschied beruht also auf einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.14. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. April 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

R. Henneuse